



# Die Botschaft

zur Urnenabstimmung vom 05. Juni 2016

## Teiländerung der Gemeindeordnung

Informationen des Gemeinderates

## Allgemeine Informationen

**Stimmrecht;** Wer das Stimmrecht in kantonalen Angelegenheiten besitzt und seit 3 Monaten (Wartefrist) in unserer Gemeinde wohnhaft ist.

**Stimmausweiskarte;** Die Karte für das eidgenössische Stimmrecht gilt gleichzeitig auch für die Gemeindeabstimmung. Es wird keine separate Karte verschickt. Die Karte von nicht stimmberechtigten Personen für die Gemeindeabstimmung (wegen der Wartefrist von 3 Monaten) ist speziell gekennzeichnet.

**Stimmmaterial;** Ist spätestens 3 Wochen vor dem Abstimmungstag den Stimmberechtigten zuzustellen (Freitag, 13. Mai 2016 / Artikel 8 Absatz 1 Reglement über die Urnenwahlen und -abstimmungen Ipsach).

**Beschwerde;** Wegen Feststellung einer Rechtsverletzung **innert 30 Tagen** nach dem Urnengang (Artikel 67a Kantonales Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege VRPG (\* BSG Nr. 155.21), Artikel 21 Reglement über die Urnenwahlen und -abstimmungen Ipsach).

**Beschwerdefrist;** Sie beginnt am Tag nach dem Urnengang zu laufen.

- Montag 06. Juni 2016 bis
- Dienstag 05. Juli 2016

**Beschwerdestelle;** Regierungsstatthalteramt Biel/Bienne, Hauptstrasse 6, 2560 Nidau

## In Kürze über was abgestimmt wird

In der Gemeindeordnung sind die zentralen Punkte der Gemeindeorganisation geregelt: Wer ist für was zuständig? Welche Organe gibt es in der Gemeinde? Welche Rechte und Pflichten haben die Gemeindebürgerinnen und -bürger? Das Organisationsreglement ordnet in den Grundzügen die Organisation, die Zuständigkeiten und die Mitwirkung der Stimmberechtigten. Die Gemeindeordnung wird in anderen Gemeinden auch als Organisationsreglement bezeichnet. Sie ist das wichtigste Reglement einer Gemeinde und kann verglichen werden mit der Verfassung des Bundes oder des Kantons Bern.

Die aktuell gültige Gemeindeordnung ist seit dem 01. Januar 2001 in Kraft. Sie wurde in der Zwischenzeit dreimal angepasst. Nun soll es eine weitere Anpassung in verschiedenen Bereichen geben, die der Gemeinderat aufgrund der Erfahrungen in der Vergangenheit als sinnvoll beurteilt. Die Änderungen sollen auf den 01. September 2016 in Kraft treten.

\* BSG = Bernische Systematische Gesetzessammlung

## **Liebe Ipsacherinnen und Ipsacher**

Die Gemeinde ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft und damit eine juristische Person. Juristische Personen sind künstliche Gebilde. Sie können nicht selbst handeln, sondern müssen Vertretungen bestimmen, die für sie und in ihrem Namen handeln. Aus diesem Grund braucht jede Gemeinde Organe. Allen Organen ist ein bestimmter Wirkungskreis zugewiesen. Innerhalb dieses Kreises sind die Organe zuständig, die anfallenden Arbeiten für die Gemeinde zu erledigen, verbindliche Entscheide zu fällen und hoheitliche Anordnungen zu treffen. Jede Gemeinde legt nach ihren Bedürfnissen fest, welches Organ für welche Bereiche zuständig ist und Entscheide fällt. Die Grundzüge der Zuständigkeitsordnung werden in der Gemeindeordnung (nachfolgend GO genannt) verankert.

Die Organe der Gemeinde Ipsach sind:

- a) Die Stimmberechtigten (das oberste Organ). Sie handeln entweder
  - an der Urne oder
  - an der Gemeindeversammlung
- b) Der Gemeinderat (Regierung)
- c) Die Kommissionen
- d) Das Rechnungsprüfungsorgan
- e) Das Gemeindepersonal

Beispiele von Zuständigkeiten

- a) Die Stimmberechtigten wählen an der Urne die Mitglieder des Gemeinderates (Artikel 5 GO)
- b) Die Stimmberechtigten beschliessen an der Urne die Annahme, Änderung und Aufhebung der Gemeindeordnung (Artikel 6 Buchstabe a GO)
- c) Die Gemeindeversammlung beschliesst das Budget und die Steueranlage (Artikel 9 Buchstabe c GO)

## **Inhalt Botschaft**

Es werden nur die Änderungen der GO publiziert, damit die Botschaft nicht zu umfangreich wird. Die vollständige GO mit den Änderungen ist auf der Homepage [www.ipsach.ch](http://www.ipsach.ch) publiziert. Wir stellen Ihnen auf Wunsch die vollständige GO in gedruckter Fassung zu. Melden Sie sich telefonisch unter 032 333 78 78 (nach der Ansage dir Nr. 1 wählen) oder schreiben Sie eine E-Mail an [markus.becker@ipsach.ch](mailto:markus.becker@ipsach.ch).

## Die Änderungen im Überblick

- a) Zeitlich versetzte Wahl des Gemeindepräsidiums zum Gesamtgemeinderat
- b) Anpassung der Amtszeitbeschränkung
- c) Wahl Vizegemeindepräsidium durch den Gemeinderat
- d) Erhöhung Finanzkompetenzen des Gemeinderates und der ständigen Kommissionen
- e) Erhöhung wiederkehrende Ausgaben
- f) Schaffung neuer dauernder Stellen inkl. der damit verbunden Ausgaben
- g) Genehmigung Jahresrechnung durch den Gemeinderat
- h) Weitere Änderungen in der Gemeindeordnung

## Information zur geschlechtsneutralen Personenbezeichnung

Gleichzeitig mit dieser Reglementsänderung wird die geschlechtsneutrale Form eingeführt, damit das Reglement einfacher zu lesen ist.

Bei folgenden Personenbezeichnungen handelt es sich um eine Einzelperson:

– Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident	= Das Gemeindepräsidium
– Die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten	= Das Vizegemeindepräsidium
– Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber	= Die Geschäftsleitung Gemeinde

Bei folgender Bezeichnung handelt es sich um mehrere Personen

– Die Stimmzählerinnen und die Stimmzähler	= Die Stimmzählenden
--	----------------------

## Information zur Verschiebung von Artikeln

Die Artikel 52 bis 56 in der GO sollen zu den Artikeln 25a bis 25e werden. Die Artikel 52 bis 56 haben mit den Wahlen zu tun. Sie befinden sich im Kapitel Gemeindeversammlung (Abschnitt C). Die Position in der GO von Artikel 52 bis 56 stammt aus dem Musterreglement des Kantons, weil im Musterreglement alle Wahlen an der Gemeindeversammlung erfolgen. In der Gemeinde Ipsach finden Wahlen sowohl an der Urne und als auch an der Gemeindeversammlung statt, deshalb sollen die Artikel in das Kapitel Politische Rechte (Abschnitt B) verschoben werden.

## Erläuterungen zu den Änderungen

### a) Zeitlich versetzte Wahl des Gemeindepräsidiums zum Gesamtgemeinderat

**Bisher** Wahl des Gemeindepräsidiums aus der Mitte der 7 gewählten Gemeinderatsmitglieder in einem zweiten Wahlgang.

**Änderung** Wahl des Gemeindepräsidiums zwei Jahre nach den ordentlichen Gemeinderatswahlen.

**Begründung** In zahlreichen anderen Gemeinden wird das Gemeindepräsidium separat gewählt. Beim bisherigen System gab die Anzahl Stimmen für die Wahl in den Gemeinderat den Ausschlag für das Gemeindepräsidium. Es kam meistens zu einer stillen Wahl. Das neue System würde die Wahlchancen für Personen ohne Parteizugehörigkeit erhöhen, weil die Voraussetzung einer Wahl zuerst in den Gemeinderat wegfällt. Für den Übergang zum neuen System beträgt die Amtsdauer einmalig 6 Jahre von 2017 bis 2022.

Bisher

**Art. 5** Die Stimmberechtigten wählen an der Urne

*a* nach dem Verhältniswahlverfahren (Proporz)

- 7 Mitglieder des Gemeinderats,
- 6 Mitglieder der Schulkommission

*b* nach dem Mehrheitsverfahren (Majorz)

die Präsidentin oder den Präsidenten der Gemeinde und des Gemeinderats aus der Mitte der 7 gewählten Gemeinderätinnen oder Gemeinderäte in einem zweiten Wahlgang.

**Änderung**

**Art. 5** Die Stimmberechtigten wählen an der Urne

*a* nach dem Verhältniswahlverfahren (Proporz)

- **6** Mitglieder des Gemeinderats,
- 6 Mitglieder der Schulkommission

*b* nach dem Mehrheitswahlverfahren (Majorz)

**das Präsidium der Gemeinde und des Gemeinderats in einer Person (Gemeindepräsidium). Die Wahl findet jeweils zwei Jahre nach den ordentlichen Gemeinderatswahlen statt.**

Für die Einführung der versetzten Wahl soll das Gemeindepräsidium im Herbst 2016 einmalig für 6 Jahre gewählt werden (2017 bis 2022). Dafür muss in der GO eine Übergangsbestimmung aufgenommen werden.

**Übergangsbestimmung**

**Art. 82** Für die Einführung der versetzten Wahl für das Gemeindepräsidium ab 2017 wird die Amtsdauer einmalig auf 6 Jahre festgelegt. Die Amtsdauer läuft von 2017 bis 2022.

## b) Anpassung der Amtszeitbeschränkung

**Bisher** Für das Gemeindepräsidium werden die Amtsdauern als Gemeinderatsmitglied angerechnet. Übernimmt ein Gemeinderatsmitglied in seiner dritten Legislatur das Gemeindepräsidium, verlängert sich die Amtszeit um eine zusätzliche Amtsdauer auf maximal vier Amtsdauern.

**Änderung** Die Amtszeit ist auf drei Amtsdauern beschränkt. Bei der Berechnung der maximalen Amtszeit für das Gemeindepräsidium wird die Dauer als Mitglied im Gemeinderat nicht angerechnet.

**Begründung** Wer für das Gemeindepräsidium kandidieren will, muss nicht mehr zuerst in den Gemeinderat gewählt werden. Aus diesem Grund soll die gleiche Amtszeit von drei Amtsdauern für das Gemeindepräsidium und für die übrigen Behördenmitglieder gelten.

Bisher

**Art. 55** <sup>2</sup> Für das Präsidium des Gemeinderates werden die Amtsdauern als Gemeinderatsmitglied angerechnet.

<sup>3</sup> Übernimmt ein Gemeinderatsmitglied in seiner dritten Legislatur das Amt des Präsidiums des Gemeinderates, verlängert sich die Amtszeit um eine zusätzliche Amtsdauer auf maximal vier Amtsdauern.

<sup>4</sup> Voraussetzung für die vierte Amtsdauer ist die Wiederwahl für das Präsidium des Gemeinderates. Ansonsten gilt die Amtszeitbeschränkung gemäss Absatz 1.

## Änderung

**Art. 25d** <sup>2</sup> Bei der Berechnung der maximalen Amtszeit für das Gemeindepräsidium wird die Dauer als Mitglied im Gemeinderat nicht angerechnet.

Hinweis: Der Artikel 55 soll neu zum Artikel 25d werden (siehe Information zur Verschiebung von Artikeln auf Seite 4 dieser Botschaft).

**c) Wahl Vizegemeindepräsidium durch Gemeinderat**

**Bisher** Die Gemeindeversammlung wählt nach dem Mehrheitsverfahren (Majorz) das Vizegemeindepräsidium aus der Mitte der 7 gewählten Gemeinderatsmitglieder.

**Änderung** Der Gemeinderat regelt selbst, wer das Vizegemeindepräsidium für die Dauer der Legislatur übernimmt.

**Begründung** Es entspricht einer Entwicklung in den Gemeinden, dass die Übernahme des Vizepräsidiums innerhalb des Gremiums selber geregelt wird.

Bisher

<b>Art. 8</b>	Die Gemeindeversammlung wählt nach dem Mehrheitsverfahren (Majorz)
<i>a</i>	<b>Die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten der Gemeinde und des Gemeinderats in einer Person aus der Mitte der 7 gewählten Gemeinderätinnen oder Gemeinderäte,</b>
<i>b</i>	die Mitglieder der ständigen Kommissionen, soweit in Anhang I vorgesehen,
<i>c</i>	das Rechnungsprüfungsorgan.

**Änderung**

<b>Art. 16</b>	<sup>2</sup> Der Gemeinderat regelt selbst, wer das Vizegemeindepräsidium für die Dauer der Legislatur übernimmt.
----------------	---

**d) Erhöhung Finanzkompetenzen des Gemeinderates und der ständigen Kommissionen**

	Bisher		Änderung	
- Gemeinderat (abschliessend)	CHF	100'000	CHF	150'000
- Gemeinderat (fakultatives Referendum)	CHF	200'000	CHF	250'000
- Gemeinderat (Spezialfinanzierung Abwasser)	CHF	100'000	CHF	1 Mio.
- Gemeinderat (Abwasser, fakultativ. Referendum)	CHF	200'000	CHF	---*
- Bau- und Planungskommission	CHF	20'000	CHF	50'000
- Umweltschutz- und Gesundheitskommission	CHF	5'000	CHF	10'000
- Sicherheitskommission	CHF	5'000	CHF	20'000
- Finanzkommission (Verzicht auf Einnahmen)	CHF	2'500	CHF	5'000

**Begründung** Anpassung der allgemeinen Entwicklung nach über 15 Jahren.

\* Bei der Spezialfinanzierung Abwasser soll das fakultative Referendum aufgehoben werden

Die Finanzkompetenz der ständigen Kommissionen ist im Anhang I der GO geregelt.

**e) Erhöhung wiederkehrende Ausgaben**

**Bisher** Die Ausgabenbefugnis für unbefristet wiederkehrende Ausgaben ist **zehn Mal** kleiner als für einmalige.

**Änderung** Die Ausgabenbefugnis für unbefristet wiederkehrende Ausgaben ist **fünf Mal** kleiner als für einmalige.

**Begründung** Zeitgemässe Anpassung der allgemeinen Entwicklung nach über 15 Jahren.

Bisher

**Art. 10** Die Ausgabenbefugnis für unbefristet wiederkehrende Ausgaben ist **zehn Mal** kleiner als für einmalige.

**Änderung**

**Art. 10** Die Ausgabenbefugnis für unbefristet wiederkehrende Ausgaben ist **fünf Mal** kleiner als für einmalige.

**Beispiel**

Zehn Mal kleiner bei CHF 200'000	CHF	20'000
Fünf Mal kleiner bei CHF 200'000	CHF	40'000

**f) Schaffung neuer dauernder Stellen inkl. der damit verbundenen Ausgaben**

**Bisher** Die Schaffung von neuen Dauerstellen ist aufgrund der Ausgabenbefugnis für unbefristet wiederkehrende Ausgaben (zehn Mal kleiner als für einmalige Ausgaben) durch die Gemeindeversammlung bewilligen zu lassen. Die Finanzkompetenz des Gemeinderates für einmalige Ausgaben beträgt CHF 200'000. Ein Zehntel davon ist CHF 20'000.

**Änderung** Der Gemeinderat beschliesst über die Schaffung neuer dauernder Stellen und der damit verbundenen Ausgaben.

**Begründung** Der Gemeinderat ist für die Personalpolitik der Verwaltung zuständig und soll auch entsprechend handeln können. Er muss die Ausgaben im Budget einstellen und dabei die Finanzsituation der Gemeinde berücksichtigen.

**Änderung**

**Art. 17** <sup>2</sup> Der Gemeinderat beschliesst  
...  
f über die Schaffung neuer dauernder Stellen inkl. der damit verbundenen Ausgaben.



**g) Genehmigung Jahresrechnung durch den Gemeinderat**

Bisher Die Gemeindeversammlung beschliesst die Jahresrechnung.

**Änderung** Der Gemeinderat genehmigt die Jahresrechnung.

Begründung Das Interesse an der Jahresrechnung bei der Gemeindeversammlung ist sehr gering. In den Jahren 2014 und 2015 war die Jahresrechnung jeweils das einzige Traktandum. Es wurden keine Fragen gestellt und das Geschäft war nach 10 Minuten beendet. Die Kosten für Druck und Versand der Botschaft betragen rund CHF 5'000. Mit der Umstellung auf das neue "Harmonisierte Rechnungsmodell 2" (HRM2) können zudem keine zusätzlichen Abschreiben mehr vorgenommen werden, für die die Gemeindeversammlung zuständig war.

Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für den Datenschutz. Die Berichterstattung erfolgt jeweils an der Juni-Gemeindeversammlung im Traktandum Genehmigung der Jahresrechnung. Im Juni wäre aber keine Gemeindeversammlung mehr zwingend nötig. Die vorgeschriebene Berichterstattung würde dann im amtlichen Publikationsorgan (Nidauer Anzeiger) jeweils im Frühjahr erfolgen.

Bisher

**Art. 9** Die Gemeindeversammlung beschliesst

...

d die Gemeinderechnung,

...

**Art. 14** <sup>3</sup> Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Artikel 33 des kantonalen Datenschutzgesetzes. Die Berichterstattung erfolgt einmal jährlich **an die Gemeindeversammlung**.

**Änderung**

**Art. 17** <sup>2</sup> Der Gemeinderat beschliesst

...

d die Genehmigung der Jahresrechnung,

...

**Art. 14** <sup>3</sup> Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Artikel 33 des kantonalen Datenschutzgesetzes. Die Berichterstattung erfolgt einmal jährlich **im amtlichen Publikationsorgan**.

## h) Weitere Änderungen in der Gemeindeordnung

Bisher

**Art. 9** Die Gemeindeversammlung beschliesst  
...  
c den **Voranschlag der Laufenden Rechnung** und die ...  
...  
e ...  
- **Anlagen** in Immobilien,  
...  
- Gewährung von Darlehen, die nicht sichere **Anlagen** darstellen,  
...

### Änderung

**Art. 9** Die Gemeindeversammlung beschliesst  
...  
c das **Budget der Erfolgsrechnung** und die ...  
...  
e ...  
- **Finanzanlagen** in Immobilien,  
...  
- Gewährung von Darlehen, die nicht sichere **Finanzanlagen** darstellen,  
...

Begründung Änderung der Begriffe aufgrund Vorgaben übergeordnetes kantonales Recht.

Bisher

### A.3 Das Rechnungsprüfungsorgan

**Art. 14** <sup>2</sup> Die kantonale Gemeindeverordnung umschreibt die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.

### Änderung

#### A.3 Das Rechnungsprüfungsorgan

**Art. 14** <sup>2</sup> Die Aufgaben, Zuständigkeiten und Anforderungen an die Befähigung zur Rechnungsprüfung richten sich nach den kantonalen Bestimmungen über den Finanzhaushalt der Gemeinden.

Begründung Die Aufgaben, Zuständigkeiten und Anforderungen an das Rechnungsprüfungsorgan sind neu auch noch in der kantonalen Direktionsverordnung geregelt. Anstelle der Aufzählung der verschiedenen Erlasse soll die Formulierung "kantonale Bestimmungen" verwendet werden.

Bisher

**Art. 17** <sup>3</sup> Über gebundene Ausgaben beschliesst der Gemeinderat abschliessend.

### Änderung

**Art. 17** <sup>2</sup> Der Gemeinderat beschliesst

...

c über gebundene Ausgaben,

...

e über Einbürgerungen und

...

**Begründung** Der bisherige Absatz 3 soll in den Absatz 2 integriert werden. Für Einbürgerungen ist der Gemeinderat gemäss übergeordnetem kantonalem Recht zuständig. In der GO ist diese Zuständigkeit nicht aufgeführt, was aber sinnvoll wäre.

Bisher

**Art. 19** <sup>2</sup> Der Gemeinderat erlässt zudem

a **Ausführungsverordnungen,**

b ein Funktionendiagramm,

c **eine Verordnung über Kanzleigebühren und**

d eine Benützungsverordnung für Gemeindeanlagen.

### Änderung

**Art. 19** <sup>2</sup> Der Gemeinderat erlässt zudem

a **Verordnungen zu Reglementen,**

b ein Funktionendiagramm,

c **[aufgehoben]**

d eine Benützungsverordnung für Gemeindeanlagen.

**Begründung** Der Begriff „Verordnungen zu Reglementen“ soll zum besseren Verständnis verwendet werden. Die Kanzleiabgaben sind im Gebührentarif aufgeführt, deshalb ist die Verordnung über Kanzleigebühren nicht mehr nötig und kann aufgehoben werden.

Bisher

**Art. 24** Das Stimmrecht steht jeder Person zu, die in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt ist und seit drei Monaten in der Gemeinde wohnt.

#### Änderung

**Art. 24** <sup>1</sup> Schweizerinnen und Schweizer sind stimmberechtigt, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und seit drei Monaten in der Gemeinde wohnhaft sind.

<sup>2</sup> Nicht stimmberechtigt sind Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden.

Begründung Zum besseren Verständnis soll der Wortlaut aus dem Musterreglement des Kantons übernommen werden.

Bisher

**Art. 25** <sup>1</sup>In den Gemeinderat sowie in die Kommissionen sind die in der Gemeinde Stimmberechtigten wählbar.

#### Änderung

**Art. 25** <sup>1</sup>Wählbar sind die in der Gemeinde Stimmberechtigten

- a* für das Gemeindepräsidium,
- b* für das Vizegemeindepräsidium,
- b* als Mitglied des Gemeinderates,
- c* als Mitglied einer ständigen Kommission gemäss Anhang 1.

Begründung Zum besseren Verständnis soll der Wortlaut geändert und mit den Ämtern Gemeindepräsidium und Vizegemeindepräsidium ergänzt werden.

Bisher

**Art. 25** <sup>2</sup>Für die Wahl des Rechnungsprüfungsorgans bleiben zudem die Artikel 122 ff. der Gemeindeverordnung vorbehalten.

#### Änderung

**[aufgehoben]**

Begründung Die Voraussetzungen für das Rechnungsprüfungsorgan sind bereits in Artikel 14 Absatz 2 GO aufgeführt, deshalb kann der Artikel 25 Absatz 2 aufgehoben werden.

Bisher

**Art. 53** <sup>1</sup> Verwandte und Verschwägere in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister und Ehepartner dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat oder ein- und derselben Kommission angehören.

<sup>2</sup> Verwandte und Verschwägere in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister und Ehepartner von Mitgliedern des Gemeinderats, einer Kommission oder des Gemeindepersonals dürfen nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.

**Änderung**

**Art. 25b** Der Verwandtenschluss für den Gemeinderat und das Rechnungsprüfungsorgan richtet sich nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes.

Begründung Der Verwandtenschluss gilt nicht mehr für die Kommissionen, sondern nur für den Gemeinderat und das Rechnungsprüfungsorgan. Es soll der Wortlaut aus dem Musterreglement des Kantons übernommen werden.

Hinweis: Der Artikel 53 soll neu zum Artikel 25b werden (siehe Information zur Verschiebung von Artikeln auf Seite 4 dieser Botschaft).

Bisher

**Art. 35** <sup>1</sup>Der Gemeinderat lädt die Stimmberechtigten mittels einer schriftlichen Botschaft zur Gemeindeversammlung ein

a im ersten Halbjahr, um die Rechnung zu beschliessen und

b im zweiten Halbjahr, um über Voranschlag und Abgaben zu beschliessen.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann zu weiteren Gemeindeversammlungen einladen.

**Änderung**

**Art. 35** <sup>1</sup>Der Gemeinderat lädt die Stimmberechtigten mittels einer schriftlichen Botschaft zur Gemeindeversammlung ein.

a **[aufgehoben]**

b **[aufgehoben]**

<sup>2</sup> **[aufgehoben]**

Begründung Die Genehmigung der Jahresrechnung soll in die Zuständigkeit des Gemeinderates gewechselt werden (Artikel 17 Absatz 2 Buchstabe d GO). Dadurch wäre im Juni keine Gemeindeversammlung mehr zwingend nötig.

Bisher

### **C Verfahren an der Gemeindeversammlung**

<sup>2</sup> Unterlässt sie pflichtwidrig einen solchen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (**Artikel 98 Absatz 3 Gemeindegesetz**).

### **Änderung**

<sup>2</sup> Unterlässt sie pflichtwidrig einen solchen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (**Artikel 49a Gemeindegesetz**).

Begründung Die Rügepflicht an Gemeindeversammlungen ist im Gemeindegesetz des Kantons Bern neu in Artikel 49a geregelt.

Bisher

**Art. 66** <sup>2</sup> Die Informationspolitik der Gemeinde soll Transparenz und damit Vertrauen in der Bevölkerung schaffen.

### **Änderung**

<sup>2</sup> Sie informieren rasch, umfassend, sachgerecht und klar.

Begründung Zum besseren Verständnis soll der Wortlaut aus dem Musterreglement des Kantons übernommen werden.

Bisher

**Art. 70** Das Protokoll enthält

...

h Rügen nach **Artikel 98** des Gemeindegesetzes (Rügepflicht),

...

### **Änderung**

**Art. 70** Das Protokoll enthält

...

h Rügen nach Artikel **49a** des Gemeindegesetzes (Rügepflicht),

...

Begründung Die Rügepflicht ist im Gemeindegesetz des Kantons Bern neu in Artikel 49a geregelt.

Bisher

**Art. 75** <sup>1</sup> Wird beabsichtigt, eine öffentliche Aufgabe an Dritte zu übertragen, so hat dies mittels einer öffentlichen Ausschreibung zu geschehen, wenn der jährliche Umsatz der zu übertragenden Aufgabe voraussichtlich CHF 100'000 übersteigt.

<sup>2</sup> Der rechtsgleiche Zugang zur Übernahme öffentlicher Aufgaben ist dabei zu gewährleisten.

<sup>3</sup> Die Übertragung hoheitlicher Gemeindeaufgaben an Dritte bedarf der Grundlage in einem Reglement.

**Änderung**

**Art. 75** <sup>1</sup> Wird beabsichtigt, eine öffentliche Aufgabe an Dritte zu übertragen, **findet die kantonale Gesetzgebung über das öffentliche Beschaffungswesen Anwendung.**

<sup>2</sup> **[aufgehoben]**

<sup>3</sup> **Art und Umfang der Übertragung sind in einem Reglement zu regeln, wenn diese**  
**a zur Einschränkung von Grundrechten führen kann,**  
**b eine bedeutende Leistung betrifft oder**  
**c zur Erhebung von Abgaben ermächtigt.**

Begründung      Zum besseren Verständnis soll der Wortlaut aus dem Musterreglement des Kantons übernommen werden.

Bisher

**Art. 78** <sup>1</sup> Gegen Beschlüsse, Verfügungen und Wahlen sowie Abstimmungen von Gemeindeorganen kann nach den Bestimmungen (insbesondere Gemeinde- und Verwaltungsrechtspflegegesetz) Beschwerde geführt werden.

**Änderung**

**Art. 78** <sup>1</sup> Gegen Beschlüsse, Verfügungen und Wahlen sowie Abstimmungen von Gemeindeorganen kann nach den Bestimmungen (insbesondere ~~Gemeinde- und~~ Verwaltungsrechtspflegegesetz) Beschwerde geführt werden.

Begründung      Seit der Teilrevision des kantonalen Gemeindegesetzes existiert kein Gemeindebeschwerdeverfahren mehr, deshalb ist das Wort Gemeinde zu löschen.

## **Vorprüfung durch Kanton**

Der Kanton schreibt vor, dass das Organisationsreglement (in Ipsach Gemeindeordnung genannt) der Vorprüfung durch die zuständige kantonale Stelle unterliegt (Artikel 55 Absatz 1 Gemeindegesetz Kanton Bern, \*BSG Nr. 170.11).

Das Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern hat am 28. Januar 2016 mitgeteilt, dass die geplante Teiländerung rechtlich zulässig ist und die Genehmigung in Aussicht gestellt werden kann.

Wird der Änderung der Gemeindeordnung an der Urne zugestimmt, so bedarf es anschliessend zu seiner Gültigkeit noch der Genehmigung durch die zuständige kantonale Stelle (Artikel 56 Absatz 1 Gemeindegesetz Kanton Bern).

\* BSG = Bernische Systematische Gesetzessammlung

## **Zuständigkeit**

Die Stimmberechtigten beschliessen an der Urne über die Annahme, Änderung und Aufhebung der Gemeindeordnung (Artikel 6 Buchstabe a GO).

## **Stellungnahme Regierungsparteien**

Die FDP, die SP und die SVP stimmen der Teiländerung der Gemeindeordnung zu. Die SVP hat sich einzig gegen die Genehmigung der Jahresrechnung durch den Gemeinderat anstelle der Gemeindeversammlung geäussert.

## **Empfehlung des Gemeinderates an die Stimmberechtigten**

Aus diesen Gründen empfiehlt Ihnen der Gemeinderat der Teiländerung der Gemeindeordnung mit einem **JA** an der Urne zuzustimmen.